

# Satzung des Fußball-JFV Wiesbach 2011 e. V.

## Präambel

Zur alters- und leistungsgerechten Förderung des Fußballsports und der Gestaltung einer sinnvollen Jugendarbeit gründen folgende Stammvereine im Jahr 2011 einen Fußball-Jugendförderverein. TSV Armsheim-Schimsheim 1886 e.V., TSG 1848 e. V. Gau-Bickelheim und die TG 1890 e.V. Wallertheim. Ziel ist es durch Einsatz von lizenzierten und qualifizierten Trainern und Betreuern viele Spieler und Spielerinnen von der Jugend in den Aktivenbereich der einzelnen Stammvereine zu bringen und ihnen die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse zu ermöglichen.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften**

1. Der Verein führt den Namen

**Fußball-Jugendförderverein (kurz Fußball-JFV) Wiesbach 2011 e. V.**

**Der Fußball-Jugendförderverein übernimmt von den nachstehenden Stammvereinen die Aufgabe zur Förderung des Jugendfußballs:**

TSV Armsheim-Schimsheim 1886 e. V.

TSG 1848 e. V. Gau-Bickelheim

TG 1890 e. V. Wallertheim

2. Sitz des Vereins ist 55578 Wallertheim.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Mainz eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

4. Das Geschäftsjahr beginnt im Gründungsjahr ab der Gründung bzw. Eintragung und endet am 31.12.2011. Danach ab dem 01. Januar bis zum 31.12. jeden Jahres.

5. Der Fußball-JFV Wiesbach 2011 e.V. gehört dem Sportbund Rheinhessen als zuständigen Regionalverband und dem Südwestdeutscher Fußballverband e.V. (SWFV) als zuständigem Fachverband an.

## **§ 2 Zweck des Fußball-Jugendfördervereins**

Zweck des Fußball-Jugendfördervereins Wiesbach 2011 e. V. ist die Förderung des Jugendfußballs und der sportlichen Jugendhilfe.

1. Der Fußball-JFV Wiesbach 2011 e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Dem Fußball-JFV Wiesbach 2011 e. V. wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, um damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern. Die Spielberechtigungen der Juniorinnen und Junioren richten sich nach den Bestimmungen des SWFV.

3. Der Fußball-JFV Wiesbach 2011 e. V. sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperationen mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.

4. Nach dem Abschluss der Juniorenlaufbahn wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Es entspricht dem Selbstverständnis des Fußball-JFV, dass aktive Abwerbmaßnahmen innerhalb der Stammvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des Fußball-JFV gelten. Abwerbmaßnahmen jeglicher Art sind zu unterlassen, da sie dem Sinn und Zweck des Fußball-Jugendfördervereins entgegenstehen und somit den Fortbestand des gemeinsamen Fördervereins gefährden. Die Wechselmodalitäten, sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen richten sich nach den Vorgaben des SWFV.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Fußball-JFV Wiesbach 2011 e.V. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustim-

mung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Aktive Mitglieder sind Spieler und Spielerinnen der G- bis A-Jugend sowie Trainer und Betreuer, die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen.
4. Will ein weiterer Verein dem Fußball-JFV Wiesbach 2011 e.V. als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit sowie die Zustimmung der derzeitigen Stammvereine zur Aufnahme nötig. Eine Aufnahmegebühr wird durch die Stammvereine festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod ( natürliche Personen ) oder der Auflösung ( juristische Personen ) des Mitglieds.
  - b) durch Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er muss 4 Wochen vor dem 30.06. oder dem 31.12. des Geschäftsjahres fristgerecht erklärt werden.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, nach erfolgter vorheriger Anhörung, durch den Vorstand.  
Ein Ausschluss kann erfolgen,
    - wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Fußball-JFV und seiner Ziele zuwiderhandelt oder vereinschädigend handelt.
    - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
    - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
    - wegen unehrenhaften Handlungen.
    - Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - d) Die Pflichtmitgliedschaft der Spielerinnen und Spieler endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Jugendmannschaften. Soll die Mitgliedschaft fortbestehen, ist dies schriftlich durch das Mitglied zu erklären.
  - e) Will ein Stammverein aus dem Fußball-Jugendförderverein Wiesbach 2011 e.V. austreten, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Frist beträgt hier 9 Monate zum 30.06. des laufenden Spieljahres.
  - f) Mit dem Austritt eines Mitglieds oder Stammvereins enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse. Für den ausscheidenden Stammverein besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Fußball-JFV Wiesbach 2011 e. V.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.

#### **§ 5 Rechtsmittel**

Der Ausschließungsantrag ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich, mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu äußern. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Nr. 2) oder einen Ausschluss (§ 3, Nr. 5c) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann den endgültigen Beschluss an die Mitgliederversammlung übertragen.

Die Wahl eines Vertrauensmannes, welcher die Aufgabe hat, die Interessen oder Motive des Verstoßes zu erklären und vorzubringen, ist zulässig.

Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### **§ 6 Vereinsmittel**

1. Die Einnahmen des Fußball-JFV Wiesbach 2011 e.V. setzen sich zusammen aus den Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen sowie Jugendfördermitteln.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe bzw. Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst

für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 8 Organe des Fußball-Jugendfördervereins**

Organe des Fußball-JFV Wiesbach 2011 e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien mit 2/3-Mehrheit beschließen.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Abteilungsberichte und Arbeitsberichte des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) die Entgegennahme des Rechnungs-Prüfungsberichts
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl eines Versammlungsleiters
  - f) die Wahl des Vorstandes
  - g) die Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beratung und Beschlussfassung etwaiger Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellter Anträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Amtsblatt) der Verbandsgemeinden Wörrstadt und Wöllstein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Versammlungen teilnehmen. Wählbar können nur Vereinsmitglieder sein, die vollgeschäftsfähig (§ 104 ff BGB) sind.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und den Stammvereinen auszuhändigen.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer,  
dem Jugendkoordinator  
und mindestens 2 oder einer geraden Zahl Beisitzern

- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Fußball-JFV wird gerichtlich und außergerichtlich durch die v. g. Personen vertreten. Die v. g. Personen können allein vertreten.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Einer der 2 Vorsitzenden beruft zu den Sitzungen ein und leitet diese. Zur Beschlussfähigkeit reicht die Anwesenheit dreier Vorstandmitglieder. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Stammvereinen ist eine Protokollkopie auszuhändigen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand des Fußball-JFV für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen, die in der folgenden Mitgliederversammlung entsprechend § 9 dieser Satzung zu genehmigen sind.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Fußball-JFV angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 12 Auflösung des Fußball-Jugendfördervereins**

1. Der Fußball-JFV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit gültiger Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine neue Versammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Fußball-JFV werden die beiden Vorstände als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung einverstanden ist.
4. Für Verbindlichkeiten des Fußball-JFV haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Fußball-JFV (gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
5. Sollten alle satzungsgemäß beteiligten Stammvereine des Fußball-JFV Wiesbach 2011 e.V. miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung des Fußball-JFV nach sich. Das Vereinsvermögen, sowie alle Verbindlichkeiten des Fußball-JFV gehen auf den verschmolzenen neuen Verein über.
6. Bei Auflösung des Vereins nach Nr. 1. oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Fußball-JFV zu prozentualen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannte Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes, zu verwenden haben. Die Höhe richtet sich nach den Anteilen der Stammvereine am Fußball-JFV zum Zeitpunkt der Auflösung. Sollte der Stammverein zum Zeitpunkt der Auflösung des Fußball-JFV juristisch nicht mehr in der Lage sein, die Auflagen zu erfüllen, da er bereits aufgelöst ist, so fällt der Anteil an die zuständige Ortsgemeinde oder einen gemeinnützigen Nachfolgeverein.
7. Beschlüsse hierrüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 13 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.06.2011 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Mainz in Kraft.

Wallertheim, den 07.06.2011

Für die Richtigkeit

---

Heinz Mauer  
Schriftführer der Gründungsversammlung

---

Gerrit Werner Erker  
Versammlungsleiter der Gründungsversammlung

Eigenhändige Unterschriften:

---

Steffen Hirschfeld  
Vorsitzender

---

Markus Brunk  
Stellv. Vorsitzender

---

Burkhard Walgenbach  
Schatzmeister

---

Stephan Mann  
Schriftführer

---

Jarek Wlodarz  
Jugendkoordinator

---

Rainer Eichelmann  
Beisitzer

---

Stephan Hyar  
Beisitzer

---

Celal Bilgic  
Beisitzer